

Satzung

vom

über die 2. Änderung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Roth vom 11.06.2010

Der Ortsgemeinderat von Roth hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 18.03.2019 folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. I

Der § 19 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten, werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung auf deren Kosten abgebaut und entsorgt.
Die Gebühr für die Leistung der Kommune wird bereits bei Erwerb des Nutzungsrechtes in Rechnung gestellt.
Mit Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf hingewiesen. Anschließend werden die Gräber abgebaut.
- (3) Die Räumung der Grabstätten wird durch die Kommune veranlasst. Es bleibt dem bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger unbenommen, zuvor schriftlich anzuzeigen, dass das Grabmal und / oder die sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten binnen Monatsfrist abgeholt werden.
Erfolgt keine entsprechende schriftliche Mitteilung vor Ablauf der Ruhezeit an die Kommune, gehen die Anlagen/das Grabmal entschädigungslos in das Eigentum der Kommune über und werden durch diese entsorgt.
- (4) Während der Übergangsfrist (30 bzw. 40 Jahre) ab Satzungsänderung erfolgt die Räumung der Grabstätten weiterhin auf Kosten der Berechtigten oder der Kostenpflichtigen, die diese Leistungen auch beauftragen müssen. Es ist bei der Umsetzung der Maßnahme darauf zu achten, dass die Grabmale einschließlich der Fundamente entfernt werden.
Im Übrigen wird auf § 5 hingewiesen.

Art. II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Roth, den

gez..

Siegel

**Höning
Ortsbürgermeister**